

REVUE

ÜBER DEN INHALT DES „ÉRTESITŐ“

SITZUNGSBERICHTE

DER MEDIZINISCHEN SEKTION DES ERDÉLYI MÚZEUM-EGYESÜLET
(ERDÉLYER MUSEUM-VEREIN).

XXXV. Band.

1913.

III. Heft.

Zur frage der Zurechnungsfähigkeit.

VON PROF. DR. KARL V. LECHNER.

Weder der Standpunkt der Indeterministen, noch jener der Deterministen genügt die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu lösen. Der Indeterminismus verträgt sich mit unseren Kenntnissen von den Naturkräften nicht, und auf die Theorien des Determinismus lässt sich kein Rechtsstaat bauen. Zur Lösung dieser Frage scheinen die Gefühle des Gemüthslebens am geeignetsten zu sein, da sie unser Empfinden, Denken und Handeln am meisten beeinflussen und beherrschen. Indem die ethischen, moralischen, religiösen und anderen socialen Gefühle dem Menschen anezogen werden können, besitzt in diesen Gefühlen jeder Rechtsstaat jene Mittel, mit Hilfe deren er die Rechtsordnung auf recht erhalten kann. Gegen die Interessen der Gesamtheit handeln nur jene Mitglieder der Gesellschaft, denen die nothwendigen socialen Gefühle nicht zur Verfügung stehen, sei es weil sie nicht vorhanden, oder sei es weil sie nur mangelhaft, eventuell krankhaft entwickelt sind.

Überall, wo die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen wird, kann man den Mangel oder die Unvollkommenheit der socialen Gefühle nachweisen. Beim Kinde sind sie noch gar nicht, beim Schwachsinnigen ungenügend vorhanden. Im bewussten Zustande fehlen sie gänzlich. Beim Geisteskranken hüllen sie sich in ein pathologisches Gewand. Indem es vielerlei sociale Gefühle gibt, nämlich verschiedene moralische, religiöse, Rechts- und Wahrheits-Gefühle, etc., so mag es vorkommen, dass der Mensch in manchen seiner Handlungen zurechnungsfähig, in

anderen unzurechnungsfähig sei, je nachdem ob und welche vorhandene Gefühle seine Handlungen auslösen. Das Kind z. B. ist innerhalb seiner Schulpflichten zurechnungsfähig, bei Brandlegung jedoch nicht. Der Geisteskranke ist nur in jenem Gebahren unzurechnungsfähig, welches durch Sinnestäuschungen, Wahnideen oder sonstige, falsche Gefühle erweckende, krankhafte Empfindungen beeinflusst wird, sein sonstiges Thun kann dabei ganz normal bleiben und social einwandfrei sein. In letzterem Falle ist er nicht gemeingefährlich. Wenn aber an Stelle der normalen, das Handeln beherrschenden Gefühle, antisociale Gefühle getreten sind, so ist der Kranke gemeingefährlich. Dies ist auch bei jenen Verbrechern der Fall, bei denen das sociale Leben antisociale Gefühle zur Entwicklung brachte.

Weder das kindliche Lebensalter, noch die Bewusstlosigkeit, noch die Geisteskrankheit allein stempelt demnach alle Handlungen der in diese Kategorien gehörigen Verbrechern zu wirklich unzurechnungsfähigen. Es sollten aus diesem Grunde die gebräuchlichen Kategorien der Unzurechnungsfähigkeit aus den Strafgesetzbüchern gestrichen werden. Nicht alle socialen Gefühle sind beim Kinde immer unentwickelt. Auch im bewussten Zustande, z. B. in der Hypnose, können bestimmte sociale Gefühle zur Geltung kommen. Nicht jede That des Geisteskranken ist unzurechnungsfähig. Er vermag wieder vernünftig zu verrichten. Manches Thun der nervösen Leute hingegen muss als unklug, ja unzurechnungsfähig betrachtet werden. Es würde demnach genügen im Strafgesetzbuch nur so viel auszusagen; dass jene Handlungen als unzurechnungsfähig zu erklären sind, bei welchen das Mangelhafte oder das Krankhafte der die Thaten leitenden socialen Gefühle nachgewiesen werden kann. Ein gewisses Minimum der socialen Gefühle darf von jedem zurechnungsfähigen Menschen gefordert werden. Die mangelhaften solchen Gefühle müssen durch passende Erziehung eingepägt, die Krankhaften durch geeignete Anstalten geheilt werden. Erst dann, wenn an Stelle der socialen Gefühle, bei sonst gesunden Menschen, antisociales Streben getreten ist, wird es nothwendig sein ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten.
